



SITZUNG DES STADTRATES
von Dienstag, dem 22. Mai 2018

Anwesend:
Karl-Heinz Klinkenberg
Vorsitzender

Claudia Niessen
Arthur Genten
Michael Scholl
Philippe Hunger
Werner Baumgarten
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Katrin Jadin
Karl Joseph Ortmann
Karin Wertz
Joachim Nahl
Hubert Streicher
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Monika Dethier-Neumann
Gerd Völl
Claudine Baltus-Bailly
Bernd Gentges
Stephanie Schiffer
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Stadtverordnete

Marga Schulz-Drömmner
Generaldirektorin i.V.

Entschuldigt:
Patricia Creutz-Vilvoye
Tom Rosenstein
Stadtverordnete

René Bauer
Generaldirektor

A) Öffentliche Sitzung

Zu I Interpellation und Resolutionsvorschlag der ECOLO-Fraktion
betreffend den „Gesetzentwurf zur Genehmigung von
Hausbesuchen“

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der folgenden Interpellation von Frau Stadtverordnete
Monika DETHIER-NEUMANN im Namen der ECOLO-Fraktion:-----

Herr Bürgermeister,-----

Werte Schöffin und Werte Schöffen,-----

Sehr geehrte Bevölkerung und Kollegen,-----

*wie in verschiedenen Presseartikel u.a. auch im GE zu lesen, mobilisieren sich
jeden Tag „...viele Menschen aus dem rechten und dem linken Lager,
Sozialisten und Liberale, Bürger mit laizistischem und katholischem
Hintergrund, vor allem aber Menschen, die sich im Allgemeinen nicht in die
öffentliche und politische Debatte einmischen, sei es aus persönlichen
Gründen, weil sie der Schweigepflicht unterliegen oder auch aus
berufsethischen Gründen“.*-----

*Diesen Bürger/Innen, die teils auch in unserer Gemeinde zu finden sind, liegt
sehr viel an der aufrichtigen Wahrung der Menschenrechte und der
menschlichen Ehre, der Demokratie und den bürgerlichen Freiheiten.*-----

*Weil die Gesetzesvorlage, so wie sie bis dato vorlag, Personen ohne
Aufenthaltsgenehmigung aus dem einzigen Grund, keine „Papiere“ zu besitzen,
kriminalisiert, steht sie im Gegensatz zu den universellen Werten, die die Basis
unserer demokratischen Gesellschaft darstellen.*-----

*Laut Experten aus Justizkreisen ist dieses Projekt verfassungswidrig. Weil es
schwerwiegend zwei nicht verhandelbare Prinzipien verletzt: die
Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Privatsphäre, ist sie die
konkrete Äußerung einer sowohl symbolischen als auch realen
Gewaltanwendung gegenüber der gesamten Bevölkerung, ob mit oder ohne
Papiere.*-----

*Die Unverletzbarkeit der Wohnung ist ein Grundrecht. Die Justiz und die
Ermittlungsbehörden dürfen Durchsuchungen nur nach Beschluss eines Unter-
suchungsrichters durchführen. Da es keine Straftat ist, Flüchtling zu sein oder
„abgelehnter Asylbewerber“, würde dieses Gesetz die Justiz dazu anhalten, eine
administrative Entscheidung umzusetzen. Dem Untersuchungsrichter ist zudem
nicht die komplette Kontrolle über die Fakten gegeben.*-----

*Weil dieser Vorschlag in seiner jetzigen Fassung unverhältnismäßig ist und es
viele andere verfassungsrechtliche Mittel gibt, Papierlose zu interpellieren, sei
es auf der Straße oder auf dem Weg zum Amt,...*-----

*Weil die Gemeindevertreter von mehreren Bürgern und Vereinigungen direkt
oder indirekt interpelliert wurden, mit der Bitte in dieser Akte eine klare Position
zu beziehen und die Gemeinde Eupen zu einer „hausdurchsuchungsfreien
Zone“ zu erklären,*-----

*Aus diesen Gründen und im Wissen, dass die heutige Gesetzesvorlage von
Theo Francken und Koen Geens in Bezug auf Hausdurchsuchungen von*



unserem Premierminister ausgebremst wurde, möchte die Ecolo-Fraktion den Stadtrat aufrufen, sich mittels eines Antrages diesem Vorhaben zu widersetzen und somit zum bestehenden Zweifel seine Meinung kund tun. -----
Als Bürger/In und als demokratisch gewählte Vertreterin, die sich den Werten der Demokratie und der Grundrechte stark verbunden fühlt, behaupte ich, dass es pragmatische, respektvolle und konstruktive Lösungen für die Migrationslage gibt, die wir heute kennen. Als Bürger/In bin ich überzeugt, dass eine andere, mehr menschliche als strenge Migrationspolitik möglich ist. -----
Ich danke für die Aufmerksamkeit, die Sie unserem Anliegen schenken. -----
Nach Kenntnisnahme der folgenden Interventionen: -----
Frau Stadtverordnete Kirsten NEYCKEN-BARTHOLEMY (SPplus): -----
Wir werden dem vorliegenden Antrag zustimmen. In unseren Augen birgt die Gesetzesvorlage der Föderalregierung in Bezug auf Hausdurchsuchungen die große Gefahr der Beschneidung von demokratischen Grundrechten. Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Privatsphäre sind fundamentale Güter unserer Demokratie, die es zu schützen gilt. Außerdem glauben wir nicht, dass der Gesetzesentwurf aber auch diese Resolution das Problem der „Papierlosen“ regeln oder gar lösen kann. -----
Herr Stadtverordneter Fabrice PAULUS (CSP) ist der Meinung, dass die Resolution und die damit verbundene Frage des Schutzes der Privatsphäre mehr Fragen aufwirft als sie Antworten liefert. Diese offenen Fragen sollten in seinen Augen von Fachleuten geklärt werden. Es sei der Sache nicht dienlich, wenn hier polemisiert werde. -----
Er schlage daher vor, die Diskussion in eine Kommissionssitzung zu verlegen und sich dort von Experten in Verwaltungsrecht beraten zu lassen. In seinen Augen fehlt dem Stadtrat die Fachkompetenz zur sachlichen Erörterung einer solch komplexen Thematik. -----
Frau Stadtverordnete Kattrin JADIN, (PFF): -----
Wir, die PFF-Fraktion äußern unsere Verwunderung über diesen Resolutionsvorschlag, der eigentlich gegenstandslos geworden ist, da der Premierminister selbst besagten Gesetzesentwurf zurückgenommen hat, da einige Abgeordnete der Mehrheit, zu denen ich auch gehöre, bereits vor mehreren Monaten einige Fragen aufgeworfen hatten. -----
Da ist zunächst die geringe praktische Greifbarkeit dieses Vorschlages, der kaum 100 Personen in unserem Land betreffen dürfte... und die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Unverletzbarkeit eines Domizils. Steht dies im Proporz? -----
Sicher gibt es je nach gerichtlichem Verfahren und je nach Untersuchung Ausnahmen, doch möchten wir als Liberale ganz klar Garantien dafür haben, dass keine Bresche geschaffen wird, die dieses Grundrecht aushebelt. -----
Außerdem, wie steht es um die Situation des Schutzes von Kindern in diesem Kontext? -----
Auch denken wir, dass die Rolle die dem Untersuchungsrichter in diesem Kontext zu Teil wird sehr unklar. Was darf er machen? Was muss er machen? Welche Wahl hat er? -----
Meine Kollegen in der Kammer und ich selbst, haben Klarheit und Antworten diesbezüglich verlangt und wenn Abänderungen in diesem Entwurf hier punktuell notwendig sind, dann müssen sie vorgenommen werden. -----
Grundsätzlich denken wir auch, dass es in diesem Dossier vor allem eine sehr schlechte Darstellung der Realitäten gibt. -----
Das bedauern wir, genau wie den Zeitpunkt, an dem der Gesetzesentwurf von Theo Francken auf die Tagesordnung kommen sollte. Nicht nur, dass so eine Vermischung mit der Maximilianparkbewegung gemacht wurde, sondern auch, weil dieses Gesetz vom eigentlichen Sinn her von einigen Parteien oder



Organisationen zweckentfremdet wurde.-----
Ziel war ursprünglich eine Gesetzeslücke zu schließen und so der Umsetzung einer europäischen Direktive nach zu kommen, damit bereits gängige Praktiken der Polizei eine legale Basis erhalten. Betroffen von den sogenannten „Hausdurchsuchungen“ sind Personen, die sich illegal in Belgien aufhalten und die über eine lange Zeitspanne die Zusammenarbeit mit dem Staat verweigert haben.-----

Und Ziel ist nicht, humanitäre Hilfe durch Beherbergung zu kriminalisieren, so wie es von einigen dargestellt wird.-----

Wir Liberalen werde uns zu besagtem Vorschlag enthalten, aber wir finden, dass hier eine gefährliche Instrumentalisierung dieses Entwurfs stattfindet, die unsere Gesellschaft nur noch mehr teilt, was in jeder Hinsicht bedauerlich ist. --

In Anbetracht, dass im Anschluss an diese Stellungnahmen Frau Monika Dethier-Neumann (ECOLO) die folgende Resolution zur Abstimmung vorlegt:--

DER STADTRAT,

In Anbetracht der Tatsache, dass der Innenausschuss des Europäischen Parlaments am 23, 30 und 31. Januar 2018 diesen Gesetzentwurf, der Hausbesuche zum Zwecke der Festnahme einer Person, die sich illegal im Land aufhält, analysiert hat;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass das Belgische Gesetz den Sicherheitskräften bereits alle Freiheiten bietet, um einzugreifen und jede Person zu kontrollieren, die der öffentlichen Ordnung schaden könnte;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass der Gesetzentwurf darauf abzielt, das Gesetz dahingehend zu ändern, dass die Untersuchungsrichter quasi verpflichtet werden, solche Hausbesuche zuzulassen;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters Grundprinzipien der justiziellen Organisation eines jeden demokratischen Staates sind;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass der Wohnsitz gemäß Artikel 15 der Verfassung unverletzlich ist, dass die Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Wohnsitzes streng geregelt werden müssen und dass der Untersuchungsrichter eine Durchsuchung nur im Rahmen einer Straftat oder Ermittlung und nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens anordnet;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem jüngsten Urteil 148/2017 vom 21. Dezember 2017 bestimmte Bestimmungen des „Gesetzes Potpourri II“ kritisiert und insbesondere die Möglichkeit einer Durchsuchung durch eine Mini-Untersuchung unter diesen Bedingungen für nichtig erklärt hat: "Angesichts der Schwere des Eingriffs in das Recht auf Achtung des Privatlebens und in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung entscheidet der Gerichtshof, dass nach dem derzeitigen Stand des Strafprozessrechts eine Durchsuchung nur im Rahmen einer Untersuchung zulässig ist." Die Ermöglichung der Durchsuchung über die Mini-Untersuchung im Rahmen der Informationen ohne zusätzliche Garantien zum Schutz der Verteidigungsrechte verletzt das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Argumentation erst recht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gilt;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass der betreffende Gesetzentwurf keine wirksame Beschwerde gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters für den Ausländer oder den Gastgeber zulässt. Nach ständiger Rechtsprechung "können die Betroffenen bei Hausbesuchen eine wirksame gerichtliche Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit der den Besuch vorschreibenden Entscheidung sowie über die auf ihrer Grundlage getroffenen Maßnahmen erlangen". (EMRK, Ravon u.a. C. Frankreich, Az. 18497/03 21. Februar 2008



S.14)";-----
In Anbetracht der Tatsache, dass er fälschlicherweise die einfache Tatsache der „Papierlosigkeit“ kriminalisiert und es ermöglicht, vom Untersuchungsrichter zu verlangen, dass er eine Handlung vornimmt, ohne dass eine Untersuchung geöffnet wird;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass der Gesetzentwurf Personen in einer Situation des illegalen Aufenthalts stigmatisiert, indem er die grundlegendsten Verteidigungsrechte unterdrückt und ein Verwaltungsverfahren einem Strafverfahren gleichsetzt;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung grundlegende Prinzipien in unserem Rechtsstaat darstellen;-----

In Anbetracht der Tatsache, dass mit Menschen aus dem ganzen Land, eine Bürgerbewegung für humanitäre Hilfe und freiwillige Unterbringung gegründet wurde und dass in diesem Rahmen auch Eupenerinnen und Eupener Unterstützung und Komfort für Migranten anbieten;-----

e r s u c h t

die Landesregierung, ihren Standpunkt im Lichte der verschiedenen Stellungnahmen des Staatsrates, der Anwaltskammer, der Association syndicale de la magistrature und der verschiedenen Bürgerverbände (CNCD, Ligue des droits de l'Homme, Ciré...) zu überdenken;-----

e r s u c h t

das Landesparlament, wenn dies nicht der Fall ist, den betreffenden Gesetzentwurf abzulehnen;-----

b e a u f t r a g t

den Herrn Bürgermeister, diesen Antrag dem Präsidenten des Föderalparlaments, den verschiedenen Fraktionsvorsitzenden, dem Premierminister, dem Innenminister und dem Justizminister zu übermitteln.-----

*Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag der ECOLO-Fraktion;*-----

b e s c h l i e ß t :

mit 9 JA-Stimmen (Ecolo und SPplus)

bei 14 Enthaltungen (CSP und PFF)

- obige Resolution zu verabschieden.*-----
- ersucht die Landesregierung, ihren Standpunkt im Lichte der verschiedenen Stellungnahmen des Staatsrates, der Anwaltskammer, der Association syndicale de la magistrature und der verschiedenen Bürgerverbände (CNCD, Ligue des droits de l'Homme, Ciré...) zu überdenken;*-----
- ersucht das Landesparlament, wenn dies nicht der Fall ist, den betreffenden Gesetzentwurf abzulehnen;*-----
- beauftragt Herrn Bürgermeister K.-H. KLINKENBERG, vorliegende Resolution dem Präsidenten des Föderalparlaments, den verschiedenen Fraktionsvorsitzenden, dem Premierminister, dem Innenminister und dem Justizminister zu übermitteln.*-----

Zu 01 Verabschiedung einer Resolution betreffend die Aufwertung des
Lehrerberufes-----

DER STADTRAT,

*In Anbetracht, dass das gesamte Unterrichtswesen – mit nur ganz wenigen Ausnahmen – seit Jahren mit dem Problem des Lehrermangels konfrontiert ist;
In Anbetracht, dass Grundschulen, Sekundarschulen und Abendschulen davon betroffen sind;*-----

In Anbetracht, dass auch unsere städtischen Grundschulen keine Ausnahme bilden;-----



In Anbetracht, dass wenn auch zum Start eines Schuljahres oft alle Stellen von Personalmitgliedern mit dem verlangten Titel besetzt sind, der Leidensweg mit den ersten Ausfällen bereits ab der ersten oder zweiten Septemberwoche beginnt; -----

In Anbetracht, dass die Schulkommission diesbezüglich in einer Sondersitzung am 6. Februar 2018 den Punkt „Aufwertung des Lehrerberufes“ behandelt hat; -

In Anbetracht, dass im Rahmen dieser Sondersitzung u.a. festgehalten wurde, dass -----

- ein Entwurf mit den Vorschlägen zur weiteren Vorgehensweise jedem Mitglied zugestellt wird -----
und -----
- zwei wichtige Punkte aufgegriffen und vertieft werden sollen und an die Entscheidungsträger weitergeleitet werden nach Einverständnis der Kommission;-----

In Anbetracht, dass die Verwaltung daraufhin der Schulkommission vorgeschlagen hatte, folgende Punkte als erste Schritte und Maßnahmen den Entscheidungsträgern zu übermitteln: -----

- die Basis befragen und ihr zuhören und gemeinsam die neuen Maßnahmen, Projekte und Abänderungen ausarbeiten-----
- den Lehrern größere Anerkennung durch die Politik zwecks Stärkung des Ansehens des Lehrerberufes in der Gesellschaft zukommen zu lassen;-----

Nach Kenntnisnahme der Interventionen von Herrn Stadtverordneten Bernd GENTGES (PFF): -----

„Das Thema –Aufwertung des Lehrerberufs- ist ungemein strapazierfähig. Rezepte, wie man das Ziel erreichen kann, gibt es in Hülle und Fülle. Die Frage beschäftigt Parlamente und Stadträte, ebenso wie Elternvereinigungen, Interessenverbände, sie ist Gegenstand von Gesetzen, Dekreten und Resolutionen. Dabei gehen die Meinungen oft weit auseinander. Das Ergebnis sind oft stundenlange Debatten. Sie reichen von Auseinandersetzungen über das Berufsbild, den Stellenwert, die Schwere des Lehrerberufs und die Belastungen, die er mit sich bringt. Oft werden diese Nebenerscheinungen oft mit einem Hinweis auf die Ferien abgetan, die für manche negative Folgeerscheinung bei der Ausübung dieses anspruchsvollen Berufs angeblich entschädigen. Die Lehrer sollen nicht nur den Kindern etwas beibringen, sie sollen auch die Erziehungsaufgaben übernehmen, bei denen immer mehr Eltern kapitulieren und die Lehrer für ihr Versagen verantwortlich machen.-----

Die Vielseitigkeit der Problematik, die in einer bedenklichen Zunahme von Burnouts gipfelt sollte uns ernsthaft beschäftigen. -----

Der Problembereich lässt sich nicht mit einigen Worten erfassen, genauso wenig wie es kein allumfassendes Konzept zur Aufwertung des Lehrerberufs gibt. Aber es gibt Alternativen, an die wir vielleicht gar nicht denken.-----

Deshalb ist es richtig, die Basis, die Lehrer selbst zu befragen, ihnen zuzuhören und gemeinsam mit ihnen wegweisende Maßnahmen, Projekte und Abänderungen, die weiterhelfen können, auszuarbeiten. -----

Wir alle können und müssen dazu beitragen, das Ansehen des Lehrerberufs zu stärken. Das sind wir nicht nur den Lehrern, sondern auch den Schülern schuldig. Sie brauchen Lehrer, deren Arbeit anerkannt und gewürdigt wird.-----

Wir Politiker haben uns um eine moderne Schulinfrastruktur in unserer Gemeinschaft bemüht. Darauf dürfen wir stolz sein. Wir müssen aber auch einsehen, dass die materiellen Aspekte allein noch keine motivierten und engagierten Lehrer hervorbringen, die Freude an ihrem Beruf haben.“ -----

Die Herren Stadtverordneten Achim Nahl (ECOLO) und Thomas LENNERTZ (CSP) schließen sich den Ausführungen von Herrn Gentges an.-----



Frau Stadtverordnete Kirsten NEYCKEN-BARTHOLEMY (SPplus):-----
„Die SPplus-Fraktion bewertet diesen Vorstoß als sehr positiv. Seit längerem haben auch wir in der DG, also auch an den städtischen Grundschulen in Eupen mit einem akuten Lehrermangel zu kämpfen. Schon zu Beginn des Schuljahres, im September spüren die Schulen diesen Mangel und die Organisation des Schuljahres wird zur Herausforderung.-----
In erster Linie müssen in unseren Augen, die Rahmenbedingungen so festgelegt werden, dass Lehrpersonen sich überwiegend auf ihre Kernaufgabe konzentrieren können. Und das ist in allererster Linie die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen an die Schüler. Die Aufgaben der Lehrer haben sich während der letzten Jahre stark verändert. Hier bedarf es einer weitgehenden Unterstützung des Lehrpersonals.-----
Nicht nur die Schulen können die Aufwertung des Lehrerberufs betreiben. Hier ist auch die Gemeinschaftspolitik gefordert. Deshalb ist diese Resolution an die Regierung und das Parlament von äußerster Wichtigkeit. Im zuständigen Ausschuss III auf Ebene des Parlaments der DG wird bereits jetzt wertvolle Arbeit geleistet und zahlreiche Maßnahmen diskutiert und beschlossen. Hier gilt es jedoch auch künftig am Ball zu bleiben, um die Unterrichtsqualität und die Attraktivität des Lehrerberufes zu verbessern. Die Forderung, das Schulpersonal zu befragen und gemeinsam mit dem Personal Maßnahmen, Projekte und Abänderungen auszuarbeiten, ist aus unserer Sicht, von zentraler Bedeutung, denn wer sonst, als das Personal der Schulen kennt die Herausforderungen am besten.-----
Selbstverständlich ist eine funktionale und gesunde Lehr- und Lerninfrastruktur das A und O eines erfolgreichen Bildungssystems. Ich denke, hier ist die gesamte DG auf einem guten Weg. Auch Eupen. Aber auch hier muss weiterhin der Bedarf der jeweiligen Schulen im Auge behalten werden, und entsprechend gehandelt werden.-----
Eine gute Schulung in Zukunftstechnologien ist für die Aufwertung des Lehrerberufes außerdem von besonderer Wichtigkeit. Wenn wir das Feld der Digitalisierung betrachten, stellen wir fest, dass hier Akzente gesetzt werden müssen. Angehende Lehrer sollten deshalb auch in diesem Bereich während ihrer Ausbildung intensiv geschult werden.-----
Junge Lehrer können bereits jetzt an der AHS auf ein Angebot der Begleitung zurückgreifen, diese oder ähnliche Maßnahmen sollten jedoch allen Lehrern zur Verfügung stehen.-----
Und abschließend halten wir es für sehr wichtig, Lehrern eine Perspektive zu geben. Das heißt, dass langfristige Arbeitsplätze geschaffen werden müssen. Die soziale Absicherung von Menschen, die sich für den Lehrerberuf entscheiden ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Dies bedeutet eine faire Bezahlung und ein abgesichertes Arbeitsverhältnis.“;-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Schulkommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

folgende Punkte als Resolution zu verabschieden und der Regierung und dem Parlament zu übermitteln:-----

- die Basis befragen und ihr zuhören und gemeinsam die neuen Maßnahmen, Projekte und Abänderungen ausarbeiten-----
- den Lehrern größere Anerkennung durch die Politik zwecks Stärkung des Ansehens des Lehrerberufes in der Gesellschaft zukommen zu lassen.-----



Zu 02 Mitteilungen -----

DER STADTRAT,

1) Unterzeichnung des Vertrags mit der DG betreffend die Anschaffung der neuen elektronischen Wahlsysteme-----

Bereits am Tag nach der letzten Stadtratssitzung, d.h. am 10. April 2018, bestätigte Frau Ministerin Isabelle Weykmans mir in einem persönlichen Gespräch, dass sie beabsichtige, die Anzahl der Computer für die Wähler im Proporz der Wählerzahlen (und somit auch der zu leistenden Zahlungen) auf die Gemeinden der DG zu verteilen und somit die ursprünglich angedachte Verteilung zu korrigieren. -----

Dies wurde der Stadt per E-Mail am 24. April 2018 seitens des Ministeriums bestätigt: Eupen erhält somit 75 Wahlapparate anstelle von 65. -----

Diese Verteilung ermöglicht auch eine sinnvolle Aufteilung der Wähler auf die Wahlbüros.-----

2) Neue städtische Webseite: Umstellung des geschützten Bereichs für die Stadtverordneten -----

Ab dem 1. Juni wird die bisherige Webseite der Stadt durch die eine neue Webseite ersetzt. Ab diesem Datum werden sie keinen Zugriff mehr auf den jetzigen geschützten Bereich für Stadtverordnete haben, auf dem ihnen die Sitzungsprotokolle und andere interne vertrauliche Dokumente zur Einsicht frei gegeben sind.-----

Gemeinsam mit unserem neuen Webmaster, der Fa. Pixelbar, hat die Stadtverwaltung alle notwendigen Schritte unternommen, Ihnen einen ähnlichen Bereich auf der neuen Webseite zur Verfügung zu stellen.-----

Ich bitte Sie allerdings um Verständnis dafür, dass im Zuge der Umstellung dieser Bereich wahrscheinlich während rund 2 Wochen nicht verfügbar sein wird. Die Verwaltung wird alles daran setzen, Ihnen schnellstmöglich den gewohnten Dienst wieder verfügbar zu machen und Ihnen alle notwendigen Infos hierzu zukommen lassen.-----

In der Zwischenzeit können Sie selbstverständlich alle gewünschten Informationen direkt bei der Zentralverwaltung anfragen. -----

3) Ausfüllen einer Datenschutzerklärung für die Dienste der Provinz-----

Ich möchte Sie außerdem auf einen Fragebogen der Provinz aufmerksam machen, der Ihnen heute auf Ihrem Platz vorliegt.-----

Die Provinz bittet Sie darum, diesen Fragebogen schnellstmöglich ausgefüllt zurückzusenden, damit die Dienste der Provinz den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung genügen können. -----

Zu 03 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: -----

a) IMIO -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom 29. März 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung am 7. Juni 2018 einlädt;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Vorlage des Verwaltungsberichts des Verwaltungsrats-----
2. Vorlage des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer -----
3. Vorlage und Genehmigung der Rechnungen 2017 -----
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder -----
5. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer-----



Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:-----

1. Abänderung der Statuten - Anpassung an das Dekret für eine bessere Verwaltung und Transparenz der lokalen Behörden-----
2. Regeln betreffend die Entlohnung-----
3. Erneuerung des Verwaltungsrates-----

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Rechnungen 2017 sowie die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Kollegiums der Rechnungsprüfer als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters gilt;-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;--

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig:

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen IMIO vom 7. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.-----
2. Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen sowie der außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen IMIO vom 7. Juni 2018 zu geben:-----
3. Vorlage und Genehmigung der Rechnungen 2017-----
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder-----
5. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer-----

Für die anderen Punkte der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.-----

3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.-----
4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen IMIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 03 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:-----

b) FINOST-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 8. Mai 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 26. Juni 2018 einlädt;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:-----

1. Statutenänderungen-----
2. Bericht des Verwaltungsrates-----
3. Bericht über die finanziellen Beteiligungen-----
4. Bericht des Rechnungsprüfers-----
5. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2017, Anlagen und Gewinnzuteilung-----
6. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2017-----
7. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das



Geschäftsjahr 2017-----

8. Festlegung der Entlohnungen, Anwesenheitsgelder und Fahrtkosten-----

9. Statutarische Ernennungen-----

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Bilanz, die Ergebniskonten 2017 sowie die Entlastung der Verwaltungsräte und des Kollegiums der Rechnungsprüfer als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters gilt;-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig:

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 26. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.---

2. Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 26. Juni 2018 zu geben:-----

5. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2017, Anlagen und Gewinnzuteilung-----

6. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2017 -----

7. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2017-----

Für die anderen Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.-----

3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.-----

4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 03 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:-----

c) AIDE -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der E-Mail der Interkommunalen AIDE, Vereinigung für Wasserhaltung und Wasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich, vom 8. Mai 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung am 19. Juni 2018 einlädt;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:-----

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 18. Dezember 2017 -----

2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 -----

a) Tätigkeitsbericht -----

b) Geschäftsbericht -----

c) Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage-----

d) Verwendung des Ergebnis-----



- e) Sonderbericht über die Finanzbeteiligung -----
- f) Jahresbericht des Entlohnungsausschusses -----
- g) Bericht des Kommissars -----
- 3. Jahresbericht über die obligatorische Schulung der Verwaltungsratsmitglieder -----
- 4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder -----
- 5. Entlastung des Kommissar-Revisors -----
- 6. Zeichnung auf Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge -----

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen: -----

- 1. Statutenänderungen -----
- 2. Demission der Verwaltungsratsmitglieder -----
- 3. Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder -----
- 4. Festlegung der Entlohnungen der Mitglieder der Verwaltungsorgane auf Empfehlung des Entlohnungsausschusses -----

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend den Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastungen der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters gilt; -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; --

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig:

- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 19. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen. -----
- 4. Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 19. Juni 2018 zu geben: -----
 - 2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 -----
 - a) Tätigkeitsbericht -----
 - b) Geschäftsbericht -----
 - c) Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage -----
 - d) Verwendung des Ergebnis -----
 - e) Sonderbericht über die Finanzbeteiligung -----
 - f) Jahresbericht des Entlohnungsausschusses -----
 - g) Bericht des Kommissars -----
 - 4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder -----
 - 5. Entlastung des Kommissar-Revisors -----

Für die anderen Punkte der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden. -----

- 3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten. -----
- 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----



- diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichts über die Beteiligungen -----
- b) Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors-----
 - c) Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisverwendung -----
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2017 -----
4. Entlastung der Betriebsrevisoren für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2017-----

Für die anderen Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.-----

- 3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten. -----
- 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen -----

Zu 03bis ATO: Bestätigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Interkommunalen FINOST -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass in Anwendung des am 29. März 2018 verabschiedeten Dekrets zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung im Hinblick auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Transparenz in der Ausführung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überregionalen Strukturen, alle Mandate in den verschiedenen Verwaltungsgremien mit der ersten Generalversammlung, die auf das Inkrafttreten des vorgenannten Dekrets folgt, und spätestens am 1. Juli 2018 enden; -----

In Erwägung, dass infolgedessen die Interkommunale FINOST mit Schreiben vom 8. Mai 2018 um Neubezeichnung bzw. Bestätigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Stadtrat vor dem 20. Juni bittet;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Stadtverordnete Monika DETHIER-NEUMANN (ECOLO) macht darauf aufmerksam, dass mindestens eine Frau im Verwaltungsrat sein muss. Sie betont, dass dies in ihren Augen allerdings zu wenig ist. -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig;

- seitens PFF-MR: H. Karl-Heinz Klinkenberg -----
 - seitens ECOLO: Fr. Monika Dethier-Neumann -----
 - seitens CSP: H. Fabrice Paulus-----
- erneut zu bezeichnen. -----

Zu 04 Bezeichnung eines Vertreters für die Generalversammlung der VoE Tourismusverband der Provinz Lüttich -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass Frau Annabelle Mockel mit Stadtratsbeschluss vom 11. März 2013 als Vertreterin der Stadt für die Generalversammlung der V.o.E. Tourismusverband der Provinz Lüttich bezeichnet wurde;-----

In Erwägung, dass nach dem Rücktritt von Frau Annabelle Mockel im August



2017 kein neuer Vertreter für die Generalversammlung der V.o.E. Tourismusverband der Provinz Lüttich bezeichnet wurde; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

Herrn Schöffen Michael Scholl als städtischen Vertreter in der Generalversammlung der V.o.E. Tourismusverband der Provinz Lüttich zu bezeichnen.-----

Zu 05 Billigung des Beschlusses des Sozialhilferates vom 28. März 2018 betreffend die Arbeitsordnung des ÖSHZ -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 4. April 2018, womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 28. März 2018 betreffend die Arbeitsordnung des ÖSHZ übermittelt, der gemäß Artikel 42 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976 der Billigung des Stadtrats zu unterbreiten ist;-----

In Anbetracht, dass der Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ sich am 26. März 2018 damit einverstanden erklärt hat; -----

In Erwägung, dass der Beratungsausschuss Stadt-ÖSHZ am 26. März 2018 ein positives Gutachten abgegeben hat;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den Beschluss des Sozialhilferates vom 28. März 2018 betreffend die Arbeitsordnung des ÖSHZ zu billigen.-----

Zu 06 Europäische Datenschutzgrundverordnung;-----

a) Genehmigung des Informationssicherheitsplans 2018 der Stadt Eupen -----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass im Rahmen der Änderungen im Bereich Datenschutz jährliche Informationssicherheitspläne genehmigt werden müssen, in denen die jeweiligen, in diesem Jahr vorgesehenen Schritte und Aktionen zur Sicherung aller personenbezogener Daten festgehalten werden;-----

Nach Kenntnisnahme des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Entwurfs eines Informationssicherheitsplans für das Jahr 2018;-----

In Erwägung, dass dieser Plan für das Jahr 2018 vor allem die Schritte vorsieht, die nötig sind, um konform zur europäischen Datenschutzgrundverordnung zu sein, und die im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Firma SOGETI zur Verbesserung der Informationssicherheit in der Stadtverwaltung empfohlen wurden;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den Informationssicherheitsplan 2018 der Stadt Eupen, dessen Hauptziele dieses Jahr darin bestehen, die Stadtverwaltung Eupen in Konformität mit der Datenschutzgrundverordnung zu bringen, wie folgt zu genehmigen:-----



INFORMATIONSSICHERHEITSPLAN 2018

Grundlage -----

Auf Basis der städtischen Informationssicherheitspolitik (verabschiedet im SR vom 27.02.2018), der am 25.05.2018 in Kraft tretenden EU-DSGVO bzw. der daraus hervorgehenden Verpflichtungen und aufgrund der Rückmeldungen bzw. Empfehlungen der Fa. Sogeti (nach Durchführung eines entsprechenden Audits) legt das vorliegende Dokument die Maßnahmen fest, welche im Laufe des Jahres 2018 im Bereich Informationssicherheit umzusetzen sind.-----

Katalog 2018 -----

	Schon erfolgt	In Bearbeitung	Noch umzusetzen	Anforderungen SOGETI	Umsetzung bis	Bemerkungen
1. Grundlagen und Verfahrensanweisungen		x			25/5	
1.1. Bezeichnung eines Informationssicherheitsbeauftragten		x			25/5	
1.2. Verabschiedung einer Informationssicherheitspolitik	x			Punkt 4,7 und 8	25/5	
1.3. Verabschiedung einer Benutzercharta zur IKT-Nutzung	x			Punkt 5	25/5	
1.4. Verfahren bei Standard-Szenarien formalisieren		x		x	31/12	
1.4.1. Personalwechsel (Ein- und Austritt, Abwesenheit)		x			31/12	
1.4.2. Anschaffung neuer Systeme			x		31/12	
1.4.3. Gerät defekt / obsolet -> Datenlöschung			x		31/12	
1.5. Maßnahmenkatalog und Vorgehensweise bei Security-Incidents			x	Punkt 4	31/12	
1.5.1. Lokal (1 Benutzer / Gerät)			x		31/12	
1.5.2. Global (ggfs. inkl. Downtime)			x		31/12	
1.5.3. Mit juristischen Auswirkungen (Datenleck etc.)			x		31/12	
2. Sensibilisierung aller Mitarbeiter zum Thema Daten- und Informationssicherheit		x		Punkt 5	30/6	
2.1. Verbindliche Präsenzs Schulung aller Nutzer der IKT-Systeme inkl. Zurkenntnisnahme der Charta		x			30/6	
3. Zugänge zu Anwendungen und Servern		x			30/6	



3.1. Passwort-Politik		x			31/12	
3.1.1. Festlegen einer allg. PW-Politik inkl. verbindlicher PW-Richtlinien		x			31/12	
3.1.2. Schulung aller Nutzer bzgl. Erstellung und Sicherung angemessener Passwörter			x		31/12	
3.1.3. Anschl. technisches „Enforcement“ sicherer Passwörter (Zugriff auf Windows, Server, Mails etc.)			x		31/12	
3.1.4. Überprüfen und Anpassen der PW für den Zugriff auf interne und externe (Dritt-) Fachanwendungen			x		31/12	
3.2. Umstellung Dateiablage (zentraler Server S:\ und Archiv)		x			30/6	
3.2.1. Trennung allg. Server und Archiv-Server inkl. Verfahrensrichtlinien für alle Abteilungen	x				25/5	
3.2.2. Organisatorische Umstellung der Zugriffsrechte (Migration durch MigRaven und Einführung Tenfold)		x			30/6	
3.2.3. Audit der Berechtigungen Fileserver und Archivserver (identisch) und Dokumentation			x	Punkt 2	30/6	
3.2.4. Anschl. Freigabe durch Dienstleiter (inkl. evtl. vorheriger Korrekturen)			x		31/12	
3.3. Audit der Berechtigungen für den Zugriff auf externe Portale (RN, DIV etc.)			x	Punkt 2	31/12	
3.3.1. Festlegung von Verantwortlichkeiten und Verfahren (Gewährung, Entzug)			x		31/12	
3.3.2. Dokumentation des IST-Zustandes, anschl. Freigabe durch Verantwortlichen (ggfs. vorab Korrektur)			x		31/12	
3.4. Änderung des Domänen-Admin-PWs des AD. (Dies wird zu Down-Time bzw. temporären Einschränkungen führen. Folgend derzeit kaum abschätzbar.)	x				25/5	
4. Dokumentation des gesamten Informationssystems		x			31/12	
4.1. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten laut EU-DSGVO		x			31/12	



4.1.1. Festlegen des Muster-Katalogs bzw. Rasters		x			30/6	
4.1.2. Festlegen eines Verantwortlichen pro Abteilung (Bringschuld)			x		30/6	
4.1.3. Festlegen eines Gesamt-Verantwortlichen (sammelt und berät)			x		30/6	
4.2. Auf Basis des Verzeichnisses: Risiko-Analyse bei sensiblen Daten			x	Punkt 3	31/12	
4.3. Vollständige Dokumentation des gesamten IT-Systems inkl. Prozesse. (nicht fertig zu stellen in 2018)					=>31/12/2019	
5. Tests						
5.1. Technische Sicherheits- und Intrusions-Tests durch ISB oder ext. Dienstleister				Punkt 1	31/12	
5.2. Auf Basis der Ergebnisse: Korrekturen, ggfs. weiterführende Maßnahmen					Q1/2019	

Budgetäre Auswirkungen-----

Zu Punkt 3.2.2: Software bereits angeschafft (GK-Beschluss vom 30-11-2017**, Kosten 15,125 € inkl. MwSt.)-----

Zu Punkt 5.2.: Hier sind die Kosten derzeit nicht abschätzbar, da abhängig von den Ergebnissen der Tests.-----

- Allgemein ist festzuhalten, dass der größte Teil o.g. der Maßnahmen keine weiteren direkten Kosten mit sich bringen, außer Personalkosten (Aufwand) und punktuelle Kosten für externe Dienstleister (derzeit nicht bezifferbar).-----
- Zu Punkt 6 der Sogeti-Studie: Nach Prüfung der Sachlage ist eine umfassende Verschlüsselung aller Datenträger der Verwaltung weder technisch verhältnismäßig noch derzeit mit der Arbeitsweise der Verwaltung vereinbar. Der vermeintliche Mehrwert an Sicherheit steht in keinem Verhältnis mit den Gefahren, die die Maßnahme mit sich bringt).-----

Zu 06 Europäische Datenschutzgrundverordnung:-----

b) Bezeichnung eines Informationssicherheitsbeauftragten-----

DER STADTRAT,

Erwägung, dass im Rahmen der europäischen Datenschutzgrundverordnung die Bezeichnung eines Informationssicherheitsbeauftragten innerhalb der Stadtverwaltung verpflichtend ist;-----

In Erwägung, dass Frau Wendy Müller seit dem 14. Mai 2018 in der Stadtverwaltung tätig ist und sich u. a. um die Belange des Datenschutzes und der Informationssicherheit kümmert;-----

In Erwägung, dass es sich somit empfiehlt, Frau Wendy Müller offiziell als Informationssicherheitsbeauftragte für die Stadtverwaltung zu bezeichnen;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

Frau Wendy Müller, Angestellte bei der Stadtverwaltung im Rang A1, entsprechend den Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung offiziell als Informationssicherheitsbeauftragte der Stadtverwaltung zu



bezeichnen.-----

Zu 07 Anpassung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen hinsichtlich des Schutzes von Bäumen bei Durchführung von Baumaßnahmen auf öffentlichem Grund -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 119bis, 123, 134 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;-----

Aufgrund des zwischen den Gemeinden Eupen, Kelmis, Raeren, Lontzen und der Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks Eupen verabschiedeten Vereinbarungsprotokolls;-----

Nach Durchsicht der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen;-----

In Erwägung, dass bei Baumaßnahmen im Straßenbereich vermehrt das Risiko besteht, das Wurzelwerk von Bäumen zu beschädigen;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den entsprechenden Artikel 105 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung so zu ergänzen, dass die Maßnahmen zum Schutz der Bäume bei Baumaßnahmen auf öffentlichem Grund, insbesondere bei Versorgungs- und Straßenbauarbeiten, verpflichtend werden;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Frau Stadtverordnete Monika DETHIER-NEUMANN (ECOLO):-----

Bäume zählen zu den beeindruckendsten Lebewesen auf unserem Planeten. Wo das Klima ihr Wachsen erlaubt, sind sie der zentrale Baustein des Ökosystems. Sei es als Kohlenstoffspeicher, als Sauerstoffproduzent, als Schattenspender, als Lebensraum für die unterschiedlichsten Tiere, als Wirtschaftsquelle wie Baumaterial, als struktureller Eckpfeiler in der Landschaft...und mehr. Jedenfalls gibt es genügend Gründe, Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu schützen.-----

Seit Jahren ist die Stadt Eupen um den Schutz der Bäume bemüht. Wir leben in einer der wenigen Gemeinden, die auf geschultes Fachpersonal zurückgreifen können. Auch der jüngst begonnene Baumkataster zeugt davon, wie professionell dieses Thema in Eupen angegangen wird.-----

In den letzten Jahren, wurden zahlreiche neue Bäume so angepflanzt, dass sie auch langfristig überleben und bis zu 100 Jahre erreichen können: Bei so manch einem Bauantrag wurde explizit darauf geachtet, das Gebäude so zu orientieren, das der Erhalt der bestehenden Bäume garantiert ist.-----

Ich möchte hier einige Beispiele auflisten, die die Umsetzungen der Stadt Eupen in diesem Bereich illustrieren: die Pflanzungen der Baumallee an der Hochstraße, die Streuobstwiesen, das Einfordern von professioneller Grünplanung bei Bauprojekten, die Kontrolle der Baustellen...-----

Heute ergänzen wir diese Maßnahmen mit einer Abänderung in der verwaltungspolizeilichen Verordnung: Hauptunterschied zur vorigen Fassung der Verordnung ist folgender: die bisher genannte Pflicht zum Schutz des Stammes wird heute ergänzt durch das deutliche Verbot von Grabungsarbeiten, Aufschüttungen und Verdichtungen durch Befahren im Lebensraum des Baumes, also auch zum Schutz der Wurzeln. Denn viele Verletzungen der Wurzeln wirken sich erst langsam über Jahre aus, so dass der Verursacher hinterher nicht mehr eindeutig festgestellt oder zur



Verantwortung gezogen werden kann.-----
Die Stadt muss allerdings mit der Konsequenz, dass die Bäume langsam absterben, zum Sicherheitsrisiko werden und gefällt werden müssen, leben!----
Diese Ergänzung sehen wir als Fortschritt und begrüßen sie. Gleichzeitig wissen wir, dass eine Handhabung im konkreten Fall schwierig ist: Aus der Sicht von Unternehmen stören Bäume den Ablauf der Arbeiten, Baumschutz verzögert sie, und manche setzen sich während umfassender Straßenbauarbeiten schnell mal über den Baumschutz hinweg. Gefährdet sind insbesondere die Wurzelbereiche. Da ist eine schnelle Feststellung der Baumverletzung gefragt, und das erfordert eine Präsenz von Stadt und Forstamt, die erst einmal organisiert werden muss.-----
Die Bäume, die gefällt werden müssen stehen zu Recht immer im Fokus. Jenen, deren Bestand und Gesundheit durch gute Planungen oder Schutzmaßnahmen vor dem Fällen gesichert werden konnten, sieht man nicht an, wie viel Arbeit im Hintergrund zu ihrem Schutz geleistet wurde. Dieser Schutz muss weiter verstärkt werden. Die heutige Abänderung der Verordnung gibt hierzu eine bessere Grundlage."-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den zuständigen Kommissionen, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig:

- 1) Unter Artikel 10.5, Absatz 5 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen, den Passus „dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (Ummantelung oder Einrüstung des Stammes).“ zu entfernen; -----
- 2) Unter Artikel 10.5, Absatz 6 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen, den Passus „Diese Maßnahmen gelten insbesondere auch bei der Durchführung von Versorgungs- und Straßenbauarbeiten.“ zu entfernen; -----
- 3) Unter Artikel 10.5 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen einen neuen Absatz 6 wie folgt hinzuzufügen:-----
„Für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen auf öffentlichem Grund, insbesondere auch von Versorgungs- und Straßenbauarbeiten, sind jegliche Grabungsarbeiten, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen durch Befahren oder Materialablagerung unterhalb der gesamten Baumkrone zuzüglich 1,50 m zu jeder Seite verboten. Der Baumstamm ist mittels Schutzmatten oder Schutzlatten abzusichern. Sofern möglich, ist ein Schutzzaun unterhalb der gesamten Baumkrone anzubringen.“-----
- 4) In der gesamten spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen den Begriff „Bürgermeister- und Schöffenkollegium“ durch „Gemeindegremium“ zu ersetzen.-----

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungsanktionen vom 24. Juni 2013 wird eine koordinierte und angepasste Fassung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen erstellt. -----

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten:---

- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht-----
- den Gouverneur der Provinz Lüttich -----
- die Kanzlei des Polizeigerichts -----
- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz-----
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei -----
- den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl -----



Zu 08 Genehmigung der Auftragserweiterung an die Fa. Servais für die Einrichtung der EDV-Installation im neuen Verwaltungsgebäude

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass nach Fertigstellung der EDV-Verkabelung im neuen Verwaltungsgebäude, die „aktiven Komponenten“ des EDV-Systems angeschafft und eingerichtet werden müssen; -----

In Erwägung, dass diese „aktiven Komponenten“ unabdingbar sind zur Verbindung jeglicher Informatik-Komponenten (Server, PCs, Drucker, Telefone usw.) der gesamten Informatik-Software; sie ermöglichen die Zugriffe auf die Server, die Verbindungen der einzelnen PCs zu den Servern, die komplette interne Struktur der Dienste in Bezug auf die EDV, die Durchführung und Speicherung der Back-Ups, den Internet-Zugang, die WLAN-Verfügbarkeit u.v.m.; In Erwägung, dass die entsprechenden Planungen ab Mitte Februar 2018 auf Basis der vom Büro BICE vorgelegten Pläne vorgenommen wurden; -----

In Erwägung, dass bei diesen Planungen folgende Prioritäten gesetzt wurden: --

- o Ziel war es, ein leistungsfähiges und zukunftsorientiertes System aufzubauen, das mindestens den gleichen Ansprüchen entspricht wie das derzeit im Rathaus funktionierende System.-----
- o zusätzlich sollte die Struktur modernisiert und vereinfacht werden, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden.-----
- o die derzeit im Haus Simarstraße installierten Back-Up-Server sollen zum jetzigen Rathaus umgezogen werden. -----
- o die aktiven Server sollen vom jetzigen Rathaus zum neuen Verwaltungsgebäude umgezogen werden.-----
- o im jetzigen Rathaus soll / muss ein funktionierendes WLAN-Netz verfügbar bleiben; -----

In Erwägung, dass im Zuge der Planungen sich herausgestellt hat, dass: -----

- der Umfang und die Komplexität der im neuen Verwaltungsgebäude zu realisierenden Infrastruktur im Vergleich zur aktuellen Installation im Rathaus verdreifacht wird; -----
- entsprechend auch die Anschaffung und Installation der aktiven Komponenten nicht mehr mit denen des aktuellen Rathauses vergleichbar sind;-----
- zusätzlich zu den passiven Komponenten müssen folgende Einrichtungen/Prüfungen vorgenommen werden:-----
 - Netzwerk-Schränke und deren Zubehör und Umrüstung -----
 - Netzwerk-Verteiler (sog. Switches): Anschaffung und Wartungsvertrag ----
 - Notstrom-Gerät (sog. USV): Anschaffung und Wartungsvertrag -----
 - Funkausleuchtung zur Bestimmung der notwendigen Anzahl WLAN-Antennen-----
 - Anschaffung der Antennen für WLAN und Schnurlos-Telefonie -----
 - netzwerktechnische Kopplung beider Gebäude (ähnlich wie die Kopplung zum Bauhof)-----

- seitens der Fa. Servais, die die Elektro-Installation und die passiven Komponenten der EDV-Verkabelung ausführt, sind weitere Arbeiten vorgesehen, die zurzeit aber noch nicht ausgeführt wurden: diese Arbeiten bedingen in hohem Maße die genauen Eigenschaften der anzuschaffenden aktiven Komponenten-----

- damit die Verbindung der Anlage im neuen Verwaltungsgebäude mit der Anlage des jetzigen Rathauses abgesichert ist, müssen beide Anlagen kompatibel sein, insbesondere, da die Sicherungsserver im jetzigen Rathaus bleiben müssen (aus Sicherheits- und Versicherungsgründen sollten sie in einem von der eigentlichen Anlage getrennten Gebäude untergebracht sein).

In Anbetracht, dass gemeinsam mit dem Studienbüro BICE und dem Unternehmen SERVAIS inzwischen eine Kostenschätzung erstellt wurde, laut der die Einrichtung der aktiven Komponenten der EDV-Anlage durch eine



spezialisierte Firma sich auf 60.000 € belaufen wird;-----
In Anbetracht, dass diese Summe durch die Nachkredite abgedeckt wird;-----
In Erwägung, dass es sich aus folgenden Gründen empfiehlt, diesen Auftrag an die Fa. Servais (und deren Subunternehmer) als Erweiterung des bisherigen Auftrags zu vergeben:-----

- Die Anlage muss nicht nur mit den im jetzigen Rathaus installierten Komponenten kompatibel sein, sondern auch mit den von der Fa. Servais bereits installierten und noch zu installierenden passiven Komponenten.-----
- Da die Eigenschaften dieser Komponenten von Anbieter und Anbieter stark variieren und die genaue technische Beschreibung des erforderlichen Materials mit allen Details nahezu unmöglich ist, empfiehlt es sich, die Auswahl der Komponenten in die Verantwortung der Fa. Servais zu geben, die dann auch für diese Installation garantieren muss.-----
- Bei der Vergabe an eine Drittfirma müsste diese sich auf die Pläne und Angaben der Fa. Servais stützen, was sowohl enorme Mehrarbeit als auch ein wesentlich höheres Fehlerpotential mit sich ziehen würde. Nebenher würde dies die Bezugfertigkeit des Gebäudes unweigerlich verzögern.-----
- Die ISO-Norm 11801 sieht vor, dass sämtliche Komponenten der Verkabelung durchgängig vom gleichen Hersteller bezogen werden sollte.--

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Stadtverordneter Fabrice PAULUS (CSP) bemerkt, dass es wohl müßig sei, erneut über Mehrkosten zu sprechen: diese Investition müsse wohl sein, damit ein Arbeiten im neuen Verwaltungsgebäude möglich werde. Er fragt nach, ob für die EDV-Anlage auch eine entsprechende Kühlanlage vorgesehen sei und ob inzwischen ein konkretes Umzugsdatum bekannt sei.-----

Herr Bürgermeister Karl-Heinz KLINKENBERG (PFF) antwortet hierauf, dass eine entsprechende Klimaanlage vorgesehen sei. Ein Umzugsdatum sei allerdings noch nicht bekannt, da diese von der Realisierung der letzten Arbeiten abhängen.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

die Auftragserweiterung an die Fa. SERVAIS für die Einrichtung der EDV-Installation im neuen Verwaltungsgebäude zu genehmigen.-----

Zu 09 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----

- a) die Anschaffung und die Montage von neuen Spielgeräten für die Spielplätze Klinkeshöfchen, Ostpark und Kettenis-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass nach Begutachtung der Ausstattung der Spielplätze Klinkeshöfchen, Ostpark und Kettenis Bedarf an neuen und attraktiveren Spielgeräten besteht;-----

In Anbetracht, dass die Anschaffung von folgenden Spielgeräten angedacht ist:

- Spielplatz Klinkeshöfchen: Balancier- und Kletter-Parcours aus Robinienholz mit Seilen, verdrehten Kletternetzen, Hindernissen und einer Leiter. Maßen ca. 10,00 m Länge x 4,70 m Breite x 2,75 m Höhe, Sicherheitsfläche ca. 62 m², Fallhöhe maximal 2,57 m. Dieser Parcours trainiert Gleichgewicht und Koordination. Dieses Spielgerät wird neben dem vorhandenen Spielplatz auf der rechten Seite des Fußweges, der vom Finanzministerium aus Richtung Rathaus zum Athenäum führt, eingerichtet;-----
- Spielplatz Ostpark: atemberaubende Seilbahn für Gelände mit Gefälle von ca. 25 m Länge. Maßen ca. 32,00 m Länge x 3,00 m Breite x 3,50 m Höhe, Sicherheitsfläche ca. 120,00 m², Fallhöhe maximal 1,00 m. Diese Seilbahn



verfügt über ein Stoppelement, das eine weiche Landung gewährleistet. Dieses Spielgerät wird auf neben dem vorhandenen Spielplatz auf der linken Seite des Fußweges, der von der Karl-Weiss-Straße zu In den Siepen führt eingerichtet;-----

- Spielplatz Kettenis: im Kiesbecken des großen Piratenschiffes werden 2 zusätzliche Spielböden ohne Boden aus Robinienholz platziert, um eine kleine Flottille zu gründen. Maßen ca. 3,40 m Länge x 1,50 m Breite x 2,50 m Höhe, Sicherheitsfläche vorhanden, Fallhöhe maximal 1,00 m. Die Spielböden bieten den Kindern gute Möglichkeiten, durch Rollenspiele ihre soziale Interaktion zu verbessern;-----

In Anbetracht, dass für die Einrichtung der neuen Spielgeräten infrastrukturelle Arbeiten wie Erweiterung der Spielplatzfläche und Aufbau von Fallschutzflächen notwendig sind, wobei der Bauhof mit diesen Arbeiten beauftragt werden kann; Nach Kenntnisnahme des durch den Gefahrenverhütungsberater ausgearbeiteten Lastenheftes, welches die Anschaffung von 3 neuen Spielgeräten vorsieht;-----

In Anbetracht, dass sich die durch den Gefahrenverhütungsberater erstellte Kosten- schätzung auf insgesamt 50.000,00 € einschl. 21% MwSt. für die Anschaffungs- und Montagekosten sowie der infrastrukturellen Arbeiten beläuft; In Anbetracht, dass im Haushalt für den Ankauf von Spielgeräten unter Artikel 7613/744-51 ein Betrag von 50.000,00 € vorgesehen ist, wovon die Deutschsprachige Gemeinschaft voraussichtlich 30.000,00 € übernehmen wird;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 20. April 2018, dessen Bemerkungen (Formulierungen) zwischenzeitlich Rechnung getragen wurde;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Aufgrund des vorgenannten Gesetzes sowie der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen abändert;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----
Frau Stadtverordnete Kirsten NEYCKEN-BARTHOLEMY (SPplus): Spielplätze bieten den Raum für die motorische Entwicklung von Kindern. Hier können Kinder ausprobieren und auch mal an ihre Grenzen gehen. Außerdem knüpfen Kinder, aber auch ihre Eltern auf Spielplätzen häufig Kontakte. Wir freuen uns deshalb sehr über die Anschaffung und Montage der Spielgeräte und stimmen natürlich gerne zu.-----

Frau Stadtverordnete Stephanie SCHIFFER (PFF): Mit der Anschaffung und der Montage von neuen Spielgeräten werden die Spielplätze Klinkeshöfchen, Ostpark und Kettenis aufgewertet und den Kindern werden in unterschiedlichen Vierteln in Eupen und in Kettenis neue Entfaltungsmöglichkeiten geboten. Dies unterstützen wir, die PFF-Fraktion, natürlich gerne. -----

Diese Investition kommt zahlreichen Familien zugute und ist eine Investition in die Zukunft. Ein weiteres Argument, weshalb wir diesem Punkt selbstverständlich zustimmen.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- das Lastenheft betreffend die Anschaffung und die Montage von neuen



Spielgeräten, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen;-----

- Subsidien bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen. -----

- Zu 09 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----
b) die Anschaffung von kollektiv nutzbarem Sportmaterial für die Sporthalle am Stockbergerweg -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, neues kollektiv nutzbares Sportmaterial für die Sporthalle Stockbergerweg anzuschaffen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erarbeiteten Lastenhefts, welches die Anschaffung von Mini-Handballtoren und Handballtornetzen vorsieht;-----

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung auf 5.000 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem unter Artikel 764/744-51 des Haushaltsplanes 2018 vorgesehenen Kredit bestritten werden; -----

In Anbetracht, dass das vorgenannte Lastenheft gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Auf Grund des vorgenannten Gesetzes vom 17. Juni 2016 sowie der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 betreffend die Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Anschaffung von kollektiv nutzbarem Sportmaterial für die Sporthalle am Stockbergerweg, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht zu genehmigen sowie einen Antrag auf Bezuschussung (Ausrüstung) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.-----

- Zu 09 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----
c) den Ankauf eines Kleintraktors für die Friedhofsabteilung -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass das bestehende Fahrzeug JOHN-DEERE mit dem amtlichen Kennzeichen YWH135 seit 2004 im tagtäglichen Einsatz auf dem Friedhof ist;-----

In Anbetracht, dass dieses Fahrzeug auf Grund des intensiven Gebrauchs stark verschlissen ist und ersetzt werden muss;-----

In Anbetracht, dass als Ersatz ein Kleintraktor mit Dieselmotor ca. 30PS/22 kW, mit hydrostatischem Antrieb, vollverglaste Kabine, höhenverstellbarer Anhängerkupplung, Heck- und Zwischenachszapfwelle, Rückfahrwarner und Rundumschwenkleuchte anzuschaffen ist;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den städtischen Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches die Anschaffung eines Kleintraktors für die Friedhofsabteilung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 35.000 €, einschl. MwSt. vorsieht;-----



In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem unter Artikel 878/743-98 des Haushaltsplanes 2018 vorgesehenen Kredit bestritten werden;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Auf Grund des vorgenannten Gesetzes sowie der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen abändert;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 06. April 2018;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf eines Kleintraktors für die Friedhofsabteilung, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 09 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----

d) den Umbau des Nebenkanalzulaufs des Bauvorhabens am Camping Hertogenwald -----

DER STADTRAT,

Anbetracht, dass sämtliche 4 Schütze, die den zweigeteilten Zufluss zum Neben- kanal regulieren, in schlechtem Zustand, undicht und teilweise nicht mehr einstellbar sind;-----

In Erwägung, dass es erforderlich ist, zum einen einen neuen, ca. 1,50 Meter breiten Schütz herzustellen, und zum anderen den flussabwärts liegenden Teil des Zulaufs komplett abzudichten;-----

Nach Kenntnisnahme des durch das Studienbüro H. BERG & associés SPRL ausge- arbeiteten Lastenheftes, welches folgende Arbeiten umfasst:-----

- Reinigung des Flussbettes im Bereich der Baustelle;-----
- provisorische Abdichtung der beiden Zuläufe;-----
- Realisierung der erforderlichen Erdarbeiten;-----
- Herstellung des Stahlbetonbauwerks;-----
- Lieferung und Einbau eines neuen Schützes und einer Bedienungsplattform;-----

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung auf 45.193,50 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem unter Artikel 124/735-60 des Haushalts- planes 2018 vorgesehenen Kredit bestritten werden;-----

In Anbetracht, dass das vorgenannte Lastenheft gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Ver- handlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Auf Grund des vorgenannten Gesetzes vom 17. Juni 2016 sowie der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 betreffend die Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

Nach Kenntnisnahme der durch die Städtebauverwaltung erteilten Städtebau- genehmigung vom 22. März 2018;-----



Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 10. April 2018;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Umbau des Nebenkanalzulaufs im Zuge des Bauvorhabens am Camping Hertogenwald, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 10 Genehmigung der Vergabeart für die Anschaffung und Installation einer Photovoltaikanlage am neuen Verwaltungsgebäude-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich im Zuge der Einsetzung erneuerbarer Energien und zur Deckung eines Teils des Strombedarfs empfiehlt, auf dem Dach des neuen Verwaltungsgebäudes eine Photovoltaikanlage zu installieren;-----

In Anbetracht, dass bei einer maximalen Anlagengröße von 43 kWp (Maximalfläche Flachdach) ca. 38% des Strombedarfs des aktuellen Personalstamms gedeckt werden können;-----

In Erwägung, dass, falls die Photovoltaikanlage vor dem 29/10/2018 Strom produziert, über einen Zeitraum von zehn Jahren pro produzierte MWh 1,53 Grüne Zertifikate (GZ) zugeteilt werden können;-----

In Erwägung, dass sich die Bedingungen nach diesem Datum kontinuierlich bis zu einer Zuteilung von nur 1 GZ/MWh verringern würden;-----

In Anbetracht, dass durch die zu erwartenden Stromeinsparungen und den Verkauf der grünen Zertifikate die Investition innerhalb von 8 Jahren gedeckt ist;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung auf 65.200 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem unter Artikel 1041/722-60 des Haushaltsplanes 2018 vorgesehenen Kredit bestritten werden;-----

In Anbetracht, dass das vorgenannte Lastenheft gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Auf Grund des vorgenannten Gesetzes vom 17. Juni 2016 sowie der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 betreffend die Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung und Installation einer Photovoltaikanlage am neuen Verwaltungsgebäude gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag mittels eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.-----



Zu 11 Genehmigung des abgeänderten Wegeverlaufs im Rahmen des Globalgenehmigungsantrags der A.G. EUPEN SHOPPING CENTER betreffend den Neubau von Wohnungen, Werthplatz 4-8 -
DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme und Prüfung des Antrages auf Globalgenehmigung der A.G. EUPEN SHOPPING CENTER, Chaussée de Waterloo 1135, 1180 Brüssel, betreffend den Umbau und den Teilabriss eines Geschäftskomplexes und den Neubau von Wohnungen, Werthplatz 4-8, kat. Flur C Nr. 129Z; -----

Auf Grund der Bestimmungen des wallonischen Städtebaugesetzbuches; -----

Auf Grund des Dekretes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung; -----

Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 bezüglich des Gemeindegewenetzes; -----

In Anbetracht, dass der abgeänderte Globalgenehmigungsantrag den Abriss des mittleren Teils der Geschäftsflächen des Eupen Plaza, den Neubau von 59 Wohnungen unterschiedlicher Größe sowie nunmehr die Einrichtung von 87 privaten Einstellplätzen sowie 50 öffentlichen Parkplätzen vorsieht, einhergehend mit der Unterteilung des oberen Geschäftsgeschosses in 2 Geschäftsflächen und 5 Büros; -----

In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. März 2017 folgenden Wegeverlauf genehmigt hat: -----

- Beibehaltung einer öffentlich zugänglichen, privaten Fußwegverbindung zwischen dem Werthplatz und der Bahnhofstraße -----

- Anlage einer öffentlich zugänglichen, privaten Fußwegverbindung zwischen der Hookstraße und der Straße Holfert, mit Bürgersteig entlang der privaten Zufahrt -----

- Entfernung der Anlieferungsrampe an der Bahnhofstraße und Wiedereingliederung dieser Fläche in den öffentlichen Straßenraum; -----

In Anbetracht, dass das Projekt folgende Abänderung des Wegeverlaufs erfährt:

- Entfernung der Mauer senkrecht zur Bahnhofstraße, sodass der Gehweg sowie die Parkplätze entlang des Gebäudes fortgeführt werden können; -----

Nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung, in deren Verlauf 2 schriftliche Bemerkungen eingereicht worden sind, wobei diese nicht das Wegenetz des Projektes, sondern folgende Aspekte betreffen: -----

- die Durchführung eines kontradiktorischen Ortsbefundes zum Anwesen Werthplatz 10, -----

- Anmerkungen zum Parken und zur Mobilität im Holfert, die unabhängig vom Projekt zu behandeln sind; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Herr Stadtverordneter Fabrice PAULUS (CSP) kündigt an, dass sich die CSP-Fraktion bei der Abstimmung zu diesem Punkt enthalten werde, da man den Eindruck habe, dass hier „solange gewürfelt werde, bis es passt“. Diese Vorgehensweise könne die CSP nicht gut heißen. -----

Allerdings begrüße er, dass man offensichtlich endlich wieder an Parkplätze denke. Dies habe er zumindest der Presse entnehmen können. -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen, -----

b e s c h l i e ß t

mit 16 JA-Stimmen (PFF-MR, ECOLO und SPplus)

bei 7 Enthaltungen (CSP),

die Abänderung des kommunalen Wegenetzes, einschließlich der technischen Ausrüstung, durch Schaffung von öffentlich zugänglichen Gehwegen im Bereich des zukünftigen Wohn- und Geschäftskomplexes Werthplatz 4-8, so wie im abgeänderten Globalgenehmigungsantrag der A.G. EUPEN SHOPPING



CENTER vorgesehen, gutzuheißen.-----

Zu 12 Genehmigung des Wegeverlaufs im Rahmen des Globalgenehmigungsantrags der A.G. THOMAS & PIRON betreffend den Neubau von Wohnungen, Simarstraße-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme und Prüfung des Antrages auf Globalgenehmigung der A.G. THOMAS & PIRON, rue du Fort d'Andoy 5, 5100 Wierde, betreffend den Abbruch von Gebäuden, die Errichtung von 26 Wohnungen mit Tiefgarage und die Durchführung von Bodensanierungsarbeiten, Simarstraße, kat. Flur B Nr. 77B u.a.;-----

Auf Grund der Bestimmungen des wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;-----

Auf Grund des Dekretes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;-----

Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 bezüglich des Gemeindegewetzes;-----

In Anbetracht, dass das Projekt entsprechend dem genehmigten Städtebau- und Umweltbericht „Rathausviertel“ entlang der Simarstraße auf dem Abschnitt zwischen dem neuen Verwaltungsgebäude und dem Friedhofseingang den Abriss des bestehenden Leerstandes (ehem. Adam und Laschet) und die Errichtung von 26 Wohnungen unterschiedlicher Größe mit Tiefgarage vorsieht;

In Anbetracht, dass damit ebenfalls die erforderliche Bodensanierung im Bereich der angefüllten Grube Laschet einhergeht;-----

In Anbetracht, dass das Wegenetz wie folgt betroffen ist:-----

Seite Verwaltungsgebäude, Schaffung eines Vorplatzes von etwa 15 Metern Breite als Eingang zum zukünftigen grünen Verbindungsweg zum Friedenspark

Seite Friedhof, Schaffung einer Einfahrt zu den zukünftigen Reihenhäusern, parallel zum Friedhofseingang. An dieser Stelle wird auch die Zufahrt zur Tiefgarage angelegt. Im Rahmen dieser Arbeiten werden, als Verkehrs-

sicherheitsmaßnahme, eine Fahrbahnerhöhung in der Simarstraße eingerichtet und zudem der Friedhofseingang erneuert (Ersetzen der Bäume, Pflasterung des Weges)-----

Auf der gesamten Länge der Baufront wird, durch einen Rücksprung derselben, der Bürgersteig um etwa 1,5 m verbreitert;-----

Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung, in dessen Verlauf 3 schriftliche Bemerkungen eingereicht wurden, die nicht das öffentliche Wegenetz betreffen, sondern Aspekte der Bebauung, der Anpflanzungen und der Baustelle;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Stadtverordneter Dr. Elmar KEUTGEN (CSP) begrüßt das Projekt als interessant und findet die Gestaltung des Friedhofseingangs und des Hintergeländes sehr gut. Einzig der vordere Bereich bereite ihm Sorgen:

insbesondere die fehlende Trennung der Zufahrt zur Tiefgarage vom Zugang zum Friedhof sei problematisch. Seiner Meinung nach müsse der motorisierte Verkehr hier strikt von den Bereichen für Fußgänger getrennt werden. Dies gelte

sowohl für die Zufahrt zur Tiefgarage als auch die Trennung von der Fahrbahn in der Simarstraße. Die derzeitige Gestaltung halte er für gefährlich. Hier solle

darauf hingewirkt werden, dass die Zufahrt zur Tiefgarage um einige Meter verlegt werde, um sie vom Zugang zum Friedhof deutlich zu trennen. Dies solle

grundsätzlich geklärt werden vor Erteilung einer Genehmigung. Herr Dr. Keutgen ist der Ansicht, dass es bei einem so großen Projekt nicht auf 2

Monate ankommt. Die Verkehrssituation müsse überarbeitet werden. Die CSP Fraktion könne daher der vorgelegten Lösung nicht zustimmen.-----



Frau Stadtverordnete Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus): -----
Die Schaffung eines neuen Wohnkomplexes ist sicherlich eine Aufwertung für die Simarstraße. Im Grenz-Echo-Artikel vom 28. März 2018 wurden die Besonderheiten für dieses Projekt seitens der zuständigen Schöffin hervorgehoben, die in der Tat ein gewisses Plus für dieses Wohnprojekt darstellen. Auch die Idee, dieses Wohnviertel autofrei zu gestalten, ist begrüßenswert. Allerdings ist für uns die Einfahrt zur Tiefgarage, die parallel zum Friedhofseingang verläuft, doch bedenklich. Diese Meinung haben wir auch bereits im Ausschuss für Raumordnung angebracht. Es ist uns wichtig, dass es zu keinem Zeitpunkt dazu kommen darf, dass es einen Konflikt zwischen der Prozession des Trauerzuges zum Friedhof und der Zufahrt zur Tiefgarage gibt. Wir bitten nochmals zu prüfen, dass der Friedhofseingang nicht genutzt werden kann. -----

Wir hätten es sehr begrüßt, wenn man hier eine andere Lösung gefunden hätte. Frau Schöffin Claudia NIESSEN (ECOLO) erwidert, dass im Nachmittag noch eine Unterredung mit der A.G. Thomas & Piron stattgefunden habe, bei der diese Problematik angesprochen worden sei. Dabei habe man sich darüber geeinigt, dass der Zugang zum Friedhof strikt von der Zufahrt zur Tiefgarage getrennt werden müsse. Diese Trennung möchte man insbesondere durch optische Elemente sichtbarer machen. Hierfür werde ein Vorschlag der Gestaltung durch Grünanlagen erarbeitet, der eine klare Trennung der verschiedenen Bereiche sichtbar mache. -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
In Anbetracht, dass es aus Sicherheitsgründen angebracht ist, die Trennung der Fahrbahn der Simarstraße sowie der Zufahrten von dem den Fußgängern vorbehaltenen Bereich des Friedhofseingangs gestalterisch deutlich kenntlich zu machen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen, -----

b e s c h l i e ß t
mit 16 JA-Stimmen (PFF-MR, ECOLO und SPplus)
gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),

die Abänderung des kommunalen Wegenetzes, einschließlich der technischen Ausrüstung, durch Schaffung von öffentlichen Wegen im Bereich des zukünftigen Wohnkomplexes Simarstraße, so wie im Globalgenehmigungsantrag der A.G. THOMAS & PIRON vorgesehen, gutzuheißen, mit folgenden Auflagen: -----

Die Fahrbahn der Simarstraße ist auch im Bereich der Fahrbahnerhöhung in Asphalt auszuführen und dort ein Zebrastreifen vorzusehen. -----

Die Trennung zwischen den Zufahrten und dem Friedhofseingang ist durch einen Grünstreifen kenntlich zu machen. -----

Zu 13 Erwerb des Schulgebäudes Bellmerin 37 in Eupen -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Immobilie Bellmerin 37 in Eupen, katastriert Gemarkung 2, Flur I, Nummern 572 Z P0000 mit einer Katasterfläche von insgesamt 7.463 m² von der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Stadt Eupen übertragen werden soll; -----

In Erwägung, dass diese Übertragung zum Zwecke des öffentlichen Nutzens erfolgt, d.h. zur Unterbringung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----

In Anbetracht, dass der Kaufpreis auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes sowie unter Berücksichtigung der Gemeinschaftssubsidien in Höhe von 80% für Schulbauten festgelegt worden ist und der Kaufpreis dem nicht



bezuschussten Teil der Erwerbs- und Sanierungskosten entspricht, d.h. 700.000,00 EUR;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichts, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Stadtverordneter Hubert STREICHER (CSP): Bereits in meiner Interpellation vom 11. April 2016 bin ich auf den Geländetausch und den Umbau des ehemaligen Hauses Peters eingegangen.-----

Einige Fragen, die damals aufgeworfen wurden, bleiben unserer Meinung nach noch ungeklärt.-----

Trotz des damaligen Hinterfragens war und ist unsere Position klar und deutlich: es freut uns, "dass die Immobilie der Nachwelt erhalten bleibt und mit der Musikakademie eine neue Zweckbestimmung bekommt".-----

Aus meiner damaligen Stellungnahme möchte ich jedoch auf einige Punkte heute nochmals eingehen ... es geht insbesondere um Kosten, die auf die Stadt zukommen.-----

Warum muss die Stadt Eupen allein die Gesamtkosten einer Interkommunalen tragen? Warum muss Eupen die ehemalige Mädchenschule in der Schulstraße dafür einbringen und noch 150.000€?-----

Bisher mit den Mietkosten der Villa Bourseaux oder jetzt mit dem Kolpinghaus hielten sich die Kosten in Grenzen, das wird sich aber mit der neuen Immobilie wesentlich verändern. Wenn ich richtig informiert bin, fußt diese Finanzierungsregel auf einer Abmachung aus der Gründerzeit der Musikakademie. Damals war die Stadt Eupen erste fragende Partei von Musikunterricht.-----

Inzwischen profitieren viele auch aus den anderen Gemeinden davon. Die juristische Form ist eine Interkommunale. Warum also übernimmt die Interkommunale nicht auch in eigener Trägerschaft die Baukosten bzw. die später anfallenden Unterhaltskosten, die bei dieser Immobilie, bei diesem Gelände viel höher ausfallen werden. Diese Kosten würden denn anteilig auf die Gemeinden verteilt. Die Zentrumsgemeinde Eupen schultert schon genug. -- Wir wüssten denn auch gerne, ob und wenn ja welche Schritte unternommen wurden, um eine Änderung der Finanzierung zu erwirken. Gerne hätten wir in diesem Zusammenhang auch erfahren, wie hoch die jährlichen Folgekosten nach Bezug der Immobilie Peters geschätzt werden.

Und da noch in den kommenden Monaten mit einem Umzug der Musikakademie gerechnet wird, würden wir auch gerne wissen, welche konkreten Vorschläge es gibt für die neue Nutzung der Räumlichkeiten im Kolpinghaus.-----

Ganz unabhängig von dieser aufgeworfenen Kostenfrage... und wer sie zu tragen hat ... freuen wir uns mit allen hier, mit dem Personal der Musikakademie, den Eltern und den vielen Musikschülern auf die baldige Fertigstellung der schmucken neuen Bleibe für die Musikakademie.-----

Herr Schöffe Philippe HUNGER (PFF) erklärt, dass das Kolpinghaus viele Möglichkeiten bietet. In einer ersten Ortbesichtigung mit verschiedenen Vereinen seien erste Ideen zusammengetragen worden. Das Kolpinghaus, in dem bereits jetzt einige Vereine untergebracht sind, soll wieder zu einem „Haus der Vereine“ werden, in dem den Vereinen auch eine enge Zusammenarbeit ermöglicht werde.-----

Herr Schöffe Werner BAUMGARTEN (SPplus) erklärt, dass die Basiskosten der Verwaltung der Musikakademie gemeinsam durch alle Gemeinden getragen werden. Das Gebäude selbst diene in erster Linie den Eupener Schulen und werde durch die Musikakademie genutzt.-----



Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

1. dem Ankauf des Gebäudes Bellmerin 37 in Eupen zum Zwecke öffentlichen Nutzens unter Berücksichtigung der Gemeinschaftssubsidien in Höhe von 80% für Schulbauten zum Preise von 700.000,00 EUR (nicht bezuschusster Teil der Erwerbs- und Sanierungskosten) und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen;-----
2. den Kaufpreis mit dem unter Artikel 734/712-52 der Ausgaben im Haushaltsplan 2018 vorgesehenen Kredit zu begleichen;-----
3. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----

Zu 14 Verkauf eines Teilgrundstücks aus dem Hintergelände des Kehrwegstadions an die Eigentümer des Wohnhauses Schönefelderweg 51-----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass ein nicht mehr benötigtes Teilgrundstück von 91m² aus dem Hintergelände des Kehrwegstadions, Kehrweg 20 in Eupen, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2 Flur K Nummer 209 E P0000, Eigentum der Stadt Eupen (Verpächterin), der AGR Tilia (Erbbaurecht) und der AFD Eupen AG (Unter-Erbpächterin), den direkten Anliegern zum Kauf angeboten worden ist;-----

In Anbetracht, dass die Eigentümer des angrenzenden Anwesens Schönefelderweg 51 ihr Kaufinteresse bekundet haben;-----

In Anbetracht, dass sich die Kaufinteressenten einverstanden erklärt haben, den amtlichen Verkehrswert in Höhe von 35,00 EUR/m² sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes, des Vermessungsplanes vom 1. Dezember 2017 des Vermessungsbüros Sotrez-Nizet und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

1. dem Verkauf des 91m² großen Teilgrundstücks aus dem Hintergelände des Kehrwegstadions zum amtlichen Verkehrswert in Gesamthöhe von 3.185,00 EUR an die Eigentümer des angrenzenden Anwesens Schönefelderweg 51 in Eupen und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen;-----
2. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----



Zu 15 Entwidmung eines Wegeabsplices und Verkauf unter der Hand
an den Eigentümer der Immobilie Marktplatz 13 zur Errichtung
eines Wintergartens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Städtebaugenehmigung 101/17 vom 28. September 2017 an
den Eigentümer der Immobilie Marktplatz 13 zur Errichtung eines Winter-
gartens auf öffentlichem Eigentum der Stadt Eupen als Erweiterung des Cafés
„Zum Goldenen Anker“, Marktplatz 13 in Eupen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch das Vermessungsbüro Cormann-Mossay
erstellten Abgrenzungsplanes vom 12. Dezember 2017, wonach die für den
Bau des Wintergartens erforderliche Fläche auf 39m² festgelegt worden ist;-----
Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrs-
wegenetz;-----

In Erwägung, dass anlässlich der öffentlichen Untersuchung vom 17. Januar
bis 19. Februar 2018 zur Entwidmung und zum Verkauf unter der Hand eines
Wegeabsplices an den Eigentümer der Immobilie Marktplatz 13 zwei
Einsprüche eingegangen sind, die wie folgt zusammengefasst werden können:

a) Einspruch seitens des Eigentümers der Immobilie Marktplatz 19: -----

- Beeinträchtigung durch Lärmbelästigung für den Fall, dass die
Glasfronten des Winterpavillons nach hinten geöffnet werden können; ----
- Durch den Verkauf wird das Problem der Anlieferungen für die dort
wohnhaften Anlieger verschärft, da keinen/kaum noch Möglichkeit
besteht, dass die Bewohner dort mit ihrem Fahrzeug kurz halten können,
um zu entladen/beladen; um zu vermeiden, dass der Pächter des Cafés
dort dauerhaft parkt, hatte die Stadt vor Jahren eine Sitzbank und einen
Poller aufstellen lassen;-----
- mangelnder Unterhalt / mangelnde Sauberkeit der öffentlichen Gasse;---

b) Einspruch seitens der Eigentümer der Immobilie Marktplatz 15: -----

- Das Erdgeschosslokal ihres Hauses soll ab dem 1. März 2018 vermietet
worden zur Einrichtung einer paramedizinischen Einrichtung. Die
Lokalvergrößerung des Cafés würde dazu führen, dass das Ladenlokal
vom Marktplatz her nicht mehr gesehen werden kann (erhebliche
Einschränkung der Sichtbarkeit); -----
- Im Sinne der Gleichberechtigung stimmen sie dem Vorhaben nur zu, wenn
sie einen Teil der 39m² direkt vor ihrem Eigentum erwerben dürfen; -----

In Anbetracht, dass zu den vorgenannten Einsprüchen wie folgt Stellung
bezogen werden kann:-----

- Gemäß der am 28. September 2017 erteilten Städtebaugenehmigung
101/17 sieht das Projekt auf der Rückseite keine Schiebetüren vor; es sind
zwei Glasschiebetüren nach vorne und zur Seite ausgerichtet. -----
- In der vorerwähnten Städtebaugenehmigung 101/17 wurde bereits fest-
gehalten, dass eventuell entstehende Geräusche mit dem belebten
Marktplatz vereinbar, aber diesbezügliche Normen einzuhalten sind;-----
- Die Einräumung einer eventuellen Zufahrts-/Halteerlaubnis für das Be- und
Entladen der Anlieger ist unabhängig zu betrachten von der Verkaufsabsicht;
- Gemäß den Bestimmungen der allgemeinen verwaltungspolizeilichen
Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren obliegt der
Unterhalt der öffentlichen Gasse den jeweiligen Anliegern;-----
- Im Rahmen der Einspruchsprozedur zum Erhalt der Städtebaugenehmigung
wurde die Grundfläche des Wintergartens angepasst, indem die hintere
linke Ecke gebrochen und hierdurch die Verbreiterung der Durchfahrt und
die Sichtbarkeit des Schaufensters bzw. die Zugänglichkeit zur Immobilie
Marktplatz 15 im Verhältnis zur vorhergehenden Situation verbessert wurde
(Fläche des Wintergartens kleiner als bestehende Außenterrasse).-----



Die Sichtbarkeit auf das Schaufenster des Erdgeschosslokals sowie die Zugänglichkeit bleiben gewährleistet (Konstruktion mit Glaswänden ist maximal transparent); -----

- Die seit Jahren angewandte Konzession für die demontierbare Außenterrasse des Cafés „Zum goldenen Anker“ wird an gleicher Stelle durch einen Wintergarten ersetzt. Durch Abänderung des Verkehrsweges und der Übertragung des Geländes an den Eigentümer des Café-Restaurants wird die bestehende Situation konsolidiert und gefestigt; -----
- Durch Abänderung und Entwidmung eines Teilstücks des kommunalen Verkehrsweges wünscht die Stadt Eupen keine einfache Immobilienübertragung mit Erzielung des bestmöglichen Kaufpreises. Der anvisierte Verkauf verschreibt sich dem städtebaulichen Vorhaben zur Neubelebung des Stadtzentrums und der Redynamisierung des Marktplatzes; der Verkauf des Teilgrundstücks ist inhärent verbunden mit dem Bau des Wintergartens, für die Vergrößerung der Gastronomieaktivitäten; -----
- Der Verkauf des Teilgrundstücks an einen anderen Ankäufer als an den Eigentümer der Immobilie Marktplatz 13 stellt keinen unmittelbaren Mehrwert für die Entwicklung der Stadt Eupen dar. Die Stadt Eupen unterstützt das Projekt des Eigentümers im Rahmen der allgemeinen Politik der Neubelebung des Stadtzentrums. Die Eigentümer der Immobilie Marktplatz 15 schlagen der Stadt Eupen kein solches Projekt vor, welches von der Stadt Eupen gefördert werden könnte; -----
- Aus technischer/architektonischer Sicht unterscheidet sich das Projekt zur Errichtung des Wintergartens nicht wesentlich von der seit Jahren bestehenden beweglichen Außenterrasse mit ihrer Möblierung aus Sonnenschirmen, Tischen und Stühlen. Der Bau des Wintergartens hat eine relativ begrenzte Auswirkung auf die Sichtbarkeit der Immobilie Marktplatz 15 vom Marktplatz aus gesehen, ausgehend von der aktuellen Situation; -----

Auf Grund des wallonischen Rundschreibens vom 23. Februar 2016 über die Immobilientransaktionen der lokalen Behörden, welches im Rahmen der Gemeindeautonomie die freie Entscheidung zum öffentlichen Verkauf oder zum Verkauf unter der Hand vorsieht; -----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Abschätzungsberichtes, der Unterlagen zur öffentlichen Untersuchung, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; -----

In Erwägung, dass sich der Kaufinteressent bereit erklärt hat, den amtlichen Schätzpreis von 11.700,00 EUR (39m² à 300,00 EUR/m²) sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L1122-30; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. der Entwidmung des öffentlichen Teilgrundstücks aus dem kommunalen Verkehrswegenetz, wie oben beschrieben, und dem Verkauf unter der Hand an den Eigentümer der angrenzenden Immobilie Marktplatz 13 zum Zweck der Errichtung eines Wintergartens gemäß Abgrenzungsplan vom 12. Dezember 2017 zum Kaufpreis von 11.700,00 EUR und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen. -----
2. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----



Zu 16 Bestimmung der Windfälle und Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2019 -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 17. April 2018 des Forstamtes Eupen, mit welchem das Sonderlastenheft für die Gemeindeverkäufe des Wirtschaftsjahres 2019 (Herbst 2018 und Frühjahr 2019) übermittelt wird;-----

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Bedingungen den für das vorherige Wirtschaftsjahr genehmigten Bedingungen entsprechen; -----

Nach Durchsicht der durch die Forstverwaltung vorgeschlagenen Sonderklauseln;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Alle Windfälle und Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2019 in den gesamten Stadtwaldungen werden auf dem Stock durch öffentliche Zuschlagserteilung verbunden mit Submissionen zu Gunsten der Stadtkasse verkauft; -----
2. Der Verkauf erfolgt zu den Klauseln und Bedingungen des durch Erlass der Wallonischen Regierung am 27. Mai 2009, abgeändert durch Erlass der Wallonischen Regierung am 7. Juli 2016, über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekrets vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch festgelegten Allgemeinen Lastenheftes sowie zu den durch die Forstverwaltung vorgeschlagenen Sonderklauseln;-----
3. Der gegenwärtige Beschluss wird der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet. -----

Zu 17 Begutachtung der Jahresrechnung 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41; -----

Nach Prüfung der für das Jahr 2017 aufgestellten Rechnungsablage;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t,
einstimmig,

zur Rechnungsablage 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, die wie folgt abschließt, ein günstiges Gutachten abzugeben: -----

Einnahmen: ----- 102.737,35 EUR

Ausgaben: ----- 72.738,66 EUR

Überschuss: ----- + 29.998,69 EUR

Zu 18 Bewilligung eines Zuschusses -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Antrages des Eupener Turnvereins auf Bewilligung eines Zuschusses;-----

In Anbetracht, dass der Eupener Turnverein vom 6. bis 13. Mai 2018 an den Röhrradweltmeisterschaften in Magglingen (Schweiz) teilnimmt; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung



insbesondere Titel III betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

dem Eupener Turnverein, als Unterstützung bei der Teilnahme an den Röhrradweltmeisterschaften in der Schweiz, einen Zuschuss in Höhe von 125 EUR zu bewilligen. -----

Zu 19 Bewilligung eines Überbrückungskredites an die A.G.R. TILIA----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die durch die AGR TILIA in Auftrag gegebenen Bauarbeiten des Neuen Wetzlarbades ihrer Fertigstellung entgegenstehen;-----

In Anbetracht, dass die AGR TILIA zur Finanzierung des nicht-subsidierten Teils der Baukosten keine Anleihe aufgenommen hat, sondern einerseits zum Großteil auf andere vorhandene Mittel aus der Finanzierung des RKZN zurückgreifen konnte, und andererseits die Restkosten mit den Erträgen aus der Vergabe der Nutznießung begleichen möchte, wobei jedoch möglicherweise zwischenzeitlich ein Liquiditätsproblem auftauchen könnte;

In Anbetracht ferner, dass im Investitionshaushalt 2018 der Stadt Eupen unter Artikel 529/843-53 ein Überbrückungskredit in Höhe von 500.000 € vorgesehen ist;-----

In Erwägung, dass diese Finanzbeihilfen zu Gunsten der A.G.R. TILIA zum Zwecke öffentlichen Nutzens bewilligt werden;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Herr Stadtverordneter Fabrice PAULUS (CSP) erklärt, dass er nicht glücklich sei mit der Entscheidung für einen Überbrückungskredit. Da die Zinssätze noch günstig seien, wäre die Aufnahme eines Darlehens in seinen Augen besser gewesen. Er bittet darum, dies bei künftigen Finanzierungen zu beachten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie im Einvernehmen mit der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

der A.G.R. TILIA einen zinslosen Überbrückungskredit in Höhe von 500.000 € zu bewilligen.-----

Die Kontrolle über die Verwendung der Finanzbeihilfen erfolgt im Rahmen der jährlichen Genehmigung von Bilanz und Ergebnisrechnung;-----

Zu 20 Bewilligung von Finanzbeihilfen zu Gunsten der Kirchenfabrik Sankt Katharina-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Kirchenfabrik St. Katharina inzwischen eine Subsidienzusage für die in der Ketteniser Pfarrkirche geplanten Instandsetzungs- und Anstreicherarbeiten erhalten hat, so dass die Arbeiten einschließlich Sicherheitskoordination mit Gesamtkosten in Höhe von rund 60.000 € in Auftrag gegeben werden können;-----

In Anbetracht ferner, dass im Investitionshaushalt 2018 der Stadt Eupen unter Artikel 79017/635-51 ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 16.800 € und unter Artikel 7901/843-52 ein Überbrückungskredit in Höhe von 50.400 € vorgesehen ist;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Titel III betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Kirchenfabrik St. Katharina einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 20 % der Gesamtkosten bzw. maximal 12.000 € sowie einen zinslosen Überbrückungskredit in Höhe von maximal 36.000 € zu bewilligen.-----

Zu 21 Genehmigung einer Garantieübernahme zu Gunsten der A.G. Wetzlarbad -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. März grundsätzlich einer Garantieübernahme zu Gunsten der A.G. Wetzlarbad zugestimmt hat; -----

Da die A.G. WETZLARBAD, Konzessionsnehmerin des Neuen Wetzlarbades, beschlossen hat, bei der KBC Bank AG einen Kredit in Höhe von 500.000 € für die durch sie zu tätigen Investitionen im neuen Wetzlarbad abzuschließen, zurückzuzahlen in 20 Jahren;-----

Angesichts der Tatsache, dass die Stadt für den Kredit bürgen soll, wie dies im Dienstleistungskonzessionsvertrag vorgesehen ist; -----

Nach Durchsicht des Kreditvertrages, der einen festen Zinsfuß von 2,288 % pro Jahr vorsieht, sowie des Rückzahlungsplanes;-----

In Erwägung, dass der Konzessionsvertrag in seinem Artikel 5 § 2 vorsieht, dass die Höhe der Kautions abnimmt und gemäß der Abschreibungstabelle herabgesetzt wird, und dass bei Vertragsende und/oder Inanspruchnahme der Kautions die durch die Konzessionsnehmerin getätigten Investitionen automatisch in das Eigentum der A.G.R. TILIA fallen; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----
Herr Stadtverordneter Fabrice PAULUS (CSP) erkundigt sich nach den Kreditbedingungen.-----

Herr Schöffe Philippe HUNGER (PFF) erklärt, dass es sich um einen Zinssatz von 2,288 % mit einer Laufzeit von 20 Jahren handelt -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Art. 1: Der Stadtrat erklärt, sich der KBC Bank AG gegenüber sowohl für das Kapital als auch für die Zinsen und Gebühren der von der A.G. WETZLARBAD abgeschlossenen Transaktion von 500.000 € (fünfhunderttausend) gesamtschuldnerisch zu verbürgen.-----

Art. 2: Der Stadtrat ermächtigt die KBC Bank AG, vom Kreditnehmer zu zahlende Beträge, die dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit getilgt hat, zum Wert dieser Beträge am Fälligkeitstag zulasten des Kontokorrents der Gemeinde zu buchen.-----

Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Kredits und ihrer eigenen Kredite bei der KBC Bank alle nötigen Maßnahmen zu treffen im Hinblick auf die ausreichende Einzahlung von Geldern auf ihr bei dieser Bank eröffnetes Konto.-----

Der Stadtrat ermächtigt die KBC Bank AG, diese Einkünfte zur Deckung der der Gemeinde in Rechnung gestellten, von der A.G. WETZLARBAD aus welchem Grund auch immer zu zahlenden Beträge zu verwenden. Diese Ermächtigung durch die Gemeinde gilt als unwiderrufliche Delegation zugunsten der KBC Bank AG. -----

Sollten die oben erwähnten Beträge nicht zur Zahlung dieser der Gemeinde in Rechnung gestellten Schulden ausreichen, verpflichtet sie



sich, der KBC Bank AG den Betrag zur Begleichung der fälligen Schuld zu überweisen.-----

Bei (partieller) verspäteter Zahlung der fälligen Beträge werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung für die Zeit der Nichtzahlung Verzugszinsen zum am letzten Tag des Monats vor dem Monat des Eintritts des Zahlungsverzugs geltenden Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zuzüglich einer Marge von 1,5 % berechnet.-----

Diese Ermächtigung durch die Gemeinde gilt als unwiderrufliche Delegation zugunsten der KBC Bank AG.-----

Art. 3: Dieser Beschluss unterliegt der allgemeinen Aufsicht nach dem Gemeinderecht und den einschlägigen Erlassen.-----

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: -----

- Frage von Frau Stadtverordnete Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend das ehemalige Brauereigelände, Borngasse 1B -----
- Frage von Frau Stadtverordnete Katrin Jadin (PFF-MR) betreffend die Belegung des „Clown-Platzes“ -----
- Frage von Frau Stadtverordnete Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) betreffend die Überwachungskameras auf dem Gebiet der Stadt Eupen-----
- Frage von Frau Stadtverordnete Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) betreffend die Schulinfrastruktur Kettenis-----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 9. April 2018 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.-----

B) Geheime Sitzung

